



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Gnadl (SPD), Ulrike Alex (SPD) und Christoph Degen (SPD) vom 10.03.2022

Umsetzung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Herbst 2019 hat der Hessische Landtag den pauschalen Ausschluss von vollbetreuten Personen vom Wahlrecht durch Änderungen des Landtagswahlgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung beendet.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welche Wahlrechtsausschlüsse wurden mit der Reform abgeschafft?

Durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) wurden Regelungen im hessischen Landtags- und Kommunalwahlrecht aufgehoben, wonach diejenigen nicht wahlberechtigt sind, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) festgestellt, dass die entsprechenden Regelungen des Bundestags- und Europawahlrechts gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstoßen.

Frage 2. Welche Wahlrechtsausschlüsse bestehen weiterhin?

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 3 Landtagswahlgesetz, § 31 Hessische Gemeindeordnung (HGO), § 82 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 86 Abs. 5 jeweils i.V.m. § 31 HGO, § 22 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung).

Frage 3. Bei welchen Wahlen hat das reformierte Wahlrecht bereits Anwendung gefunden?

Die in der Antwort zu Frage 1 angesprochenen Änderungen des Landtags- und Kommunalwahlrechts haben bei allen seitdem durchgeführten Direktwahlen der Bürgermeister und Landräte und bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 Anwendung gefunden. Im Übrigen wurde auch das Bundestagswahlrecht entsprechend geändert und auf dieser Grundlage die Bundestagswahl am 26. September 2021 durchgeführt.

Frage 4. Erfolgte dabei eine besondere Ansprache der bisher vom Wahlrecht Ausgeschlossenen?

Bei allen Landtags- und Kommunalwahlen werden die nach dem jeweils geltenden Gesetz Wahlberechtigten durch die Gemeinden von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit näheren Informationen zur Ausübung des Wahlrechts. Die ehemals vorgesehene Möglichkeit zur Speicherung eines Wahlrechtsausschlusses aufgrund einer Vollbetreuung im Melderegister besteht seit der gesetzlichen Aufhebung dieser Wahlrechtsausschlüsse nicht mehr und führte in der Folge zu einer Berichtigung der Melderegister (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Landtagsdrucksache 20/628). Auch die Mitteilungspflichten der Betreuungsgerichte über eine Anordnung oder Änderung einer Vollbetreuung wurden in der Folge aufgehoben (vgl. Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) und Nr. 37 der Allgemeinen Verfügung für eine Sechzehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über

Mitteilungen in Zivilsachen vom 9. August 2021 (BAnz AT 16.09.2021 B3). Den Gemeinden liegen daher keine Informationen darüber vor, für welche Personen ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt wurde und eine gesonderte Erfassung oder Ansprache dieser Personen kann nicht erfolgen.

Frage 5. Falls ja: Wie erfolgte diese Ansprache (etwa durch Publikationen in „Leichter Sprache“ etc.)?

Entfällt.

Frage 6. Wurden diesem Personenkreis besondere Angebote der Wahlassistenz gemacht?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird zunächst verwiesen. Im Übrigen wurden in dem in der Antwort zu Frage 1 angesprochenen Änderungsgesetz auch ergänzende Regelungen zur Wahlassistenz eingeführt (§ 11 Abs. 5 Landtagswahlgesetz, § 7 Abs. 5 Hessisches Kommunalwahlgesetz). Danach kann ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt ist. Auf diese möglichen Hilfeleistungen wird auch in den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden hingewiesen.

Frage 7. Welche Erkenntnisse liegen über die Wahlbeteiligung von denjenigen vor, die vor der Reform vom Wahlrecht ausgeschlossen waren?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen, wonach keine gesonderte Erfassung von Personen erfolgt, die nach früherer Rechtslage von einem Wahlrechtsausschluss betroffen waren. Deshalb liegen auch keine Erkenntnisse zur Wahlbeteiligung dieses Personenkreises vor.

Frage 8. Wie werden in Hessen Schülerinnen und Schüler in lernziendifferenten Bildungsgängen an Förderschulen durch politische Bildung gezielt auf die Ausübung ihres Wahlrechts vorbereitet?

Im fachbezogenen Kompetenzfeld „Am öffentlichen Leben teilnehmen – Demokratie gestalten“ werden in der Hauptstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in „Geschichte, Politik und Wirtschaft“ unter anderem folgende Zielperspektiven zum Thema Vorbereitung auf das Wahlrecht verfolgt:

- befähigt werden, durch Mitgestaltung des Schulalltags die sozialen und kommunikativen Möglichkeiten zu erweitern und damit erste Erfahrungen mit demokratischem Handeln zu machen;
- in der Lage sein, am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde (Vereine, Jugendorganisationen, Initiativen) mitgestaltend teilzunehmen;
- erkennen, dass Demokratie sich neben anderen Staatsformen entwickelt hat;
- wissen, dass das Leben in einer demokratischen Gesellschaft Mitsprache, Mitbestimmung und Mitverantwortung erforderlich macht;
- wissen, dass Bürgerinnen und Bürger in einem Rechts- und Sozialstaat individuell wahrnehmbare Rechte haben und gleichzeitig in Pflichten eingebunden sind;
- erkennen, dass auch in einer demokratischen Gesellschaft Benachteiligungen von Einzelnen und Gruppen bestehen, die durch solidarisches Handeln angegangen werden müssen;
- erkennen, dass Mitläufertum, Gleichgültigkeit und Mangel an Zivilcourage ein demokratisches Gemeinwesen gefährden und totalitäre, demokratiefeindliche Herrschaftsstrukturen begünstigen können; und
- über den Einfluss von Medien und Werbung auf die öffentliche Meinungsbildung Bescheid wissen und bereit sein, Informationen auf ihren Wahrheits- und Bedeutungsgehalt hin zu hinterfragen.

In den Hinweisen für fächerbezogene Schulcurricula wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass Schülerinnen und Schüler zudem grundlegende Einblicke in regionale und bundesweit bedeutsame Wahlvorgänge als Grundlage der Ausübung repräsentativer Herrschaft erhalten. In diesem Zusammenhang kommt auch die Rolle der Medien und ihre Bedeutung für den Einzelnen und die Gesellschaft zur Sprache.

In der Mittelstufe lernen Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf die Ausübung des allgemeinen Wahlrechts im Kompetenzfeld „Gemeinsamkeit macht Schule“ eigene Gestaltungsmöglichkeiten kennen (z.B. als Klassensprecher, in der Schülervertretung und der Schulkonferenz) und verstehen dabei die Bedeutung von demokratischen Wahlen und demokratischer Repräsentation. Im Kompetenzfeld „Wer bestimmt in meiner Gemeinde, meiner Stadt?“ werden die Grundlagen des demokratischen Staates und der demokratischen Gesellschaft am regionalen Beispiel (Stadtparlament, Kommunalwahlen) aufgezeigt und Möglichkeiten erörtert und erprobt, wie junge Menschen Einfluss auf das Leben in der Gemeinde nehmen können (z.B. Initiativen in Gruppen und Medien, Eingaben, Petitionen).

Als Aufgabe wird in der Hauptstufe unter dem Kompetenzfeld „Die Bundesrepublik Deutschland – Rechtsstaat und Demokratie“ die „Teilnahme an Demokratie - Wahlen, Parteien, Bürgerinitiativen“ thematisiert, wobei es unter anderem gilt, aktuelle Landtags- und Bundestagswahlen zu verfolgen und zu analysieren. Hierbei werden auch die entsprechenden Wahlsysteme behandelt.

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist der Bezugspunkt für die Vorbereitungen auf das Wahlrecht unter dem Kapitel „Orientierung an gesellschaftlicher Handlungsfähigkeit“ der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ausgeführt: Der Unterricht vermittelt hier demokratische Grundwerte wie Mündigkeit, Menschenrechte, bürgerliche Rechte und Pflichten, um die gesellschaftliche Handlungsfähigkeit zu stärken. Mit Klassensprecherwahlen, Schülervertretung, Mitbestimmung im Rahmen des Unterrichts und anderen Möglichkeiten der Einflussnahme werden demokratische Prozesse eingeübt. Darüber hinaus ermöglicht das gemeinschaftliche Zusammenleben und Lernen in der Schulgemeinschaft, Fähigkeiten anzubahnen und zu erweitern, um sich in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten zurechtzufinden.

Darüber hinaus weist § 2 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes den Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen unter anderem die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen.

Wiesbaden, 27. April 2022

Peter Beuth